

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/25 95/10/0073

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
70/10 Schülerbeihilfen

Norm

AVG §56;
AVG §66 Abs4;
SchBeihG 1983 §3 Abs1;
SchBeihG 1983 §3 Abs2 Z2;
SchBeihG 1983 §3 Abs2;
SchBeihG 1983 §3;
VwGG §13 Abs1 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Auch unter dem Gesichtspunkt einer verfassungskonformen Interpretation des § 3 SchBeihG ist der Begriff letztes "vergangenes Kalenderjahr" aus der Sicht der Antragstellung - und nicht etwa aus der Sicht der späteren Entscheidung - zu verstehen, und Einkommensnachweise für ein späteres Kalenderjahr haben unberücksichtigt zu bleiben (auch die Wendungen "zuletzt veranlagtes Kalenderjahr", "zuletzt ergangener Einheitswertbescheid" und "zuletzt zugestellter Steuerbescheid" in § 3 Abs 1 zweiter Satz SchBeihG iVm § 3 Abs 2 SchBeihG sind in diesem Sinne auszulegen; Hinweis E 10.11.1986, 85/12/0118, betreffend § 3 Abs 1 zweiter Satz StudFG 1969). Auf die standardisierten Einkommensnachweise (Jahresausgleichsbescheid oder Lohnbestätigung) die sich auf das der Beurteilung zugrundezulegende, nämlich das - aus der Sicht des Zeitpunktes der Antragstellung - "letztvergangene" Kalenderjahr beziehen, ist jedoch auch dann Bedacht zu nehmen, wenn sie erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (während des Ermittlungsverfahrens) ausgestellt oder erlassen bzw vorgelegt wurden (diese Auffassung bedeutet kein Abgehen von den im E 22.10.1990, 90/10/0083, enthaltenen und im E 27.11.1995,94/10/0152 dort ohne tragende Bedeutung für die Entscheidung referierten Darlegungen, wonach mit Rücksicht auf die Stichtagsregelung des § 3 Abs 1 SchBeihG für die Ermittlung der Bedürftigkeit allein die im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Nachweise maßgebend seien, weshalb der erst nach der Antragstellung erlassene Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1986 außer Betracht zu bleiben habe. Bei diesen auf einen Fall des § 3 Abs 2 Z 1 SchBeihG bezogenen Darlegungen lag das Gewicht auf dem Umstand, daß es sich beim Jahr 1986 - bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung - nicht um das nach der soeben zitierten Vorschrift maßgebende "zuletzt veranlagte Kalenderjahr" handelte; auf die Einkommensverhältnisse des Jahres 1986 war im dort entschiedenen Fall somit nicht abzustellen. Dieser Gesichtspunkt war für die Entscheidung tragend).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100073.X02

Im RIS seit

02.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at